



**Zweckverband
Gruppenwasserversorgung Furttal GWF**

**Vollzugsbestimmungen zu den Besoldungs- und Anstellungs-
bedingungen gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Mitar-
beitenden des Zweckverbandes**

vom 23. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
Art. 3	Unfallversicherung	3
Art. 4	Krankentaggeld-Versicherung	3
Art. 5	Arbeitsunfähigkeit	3
Art. 6	Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherung	3
Art. 7	Schweigepflicht	3
Art. 8	Arbeitszeit	4
Art. 9	Zeiterfassung	4
Art. 10	Kündigungsfristen	4
Art. 11	Lohn	4
Art. 12	Einreihungsplan	4
Art. 13	Generelle Lohnveränderungen / Teuerungsausgleich	4
Art. 14	Individuelle Lohnveränderungen	4
Art. 15	Zulagen	5
Art. 16	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 17	Spesenauslagen	5
Art. 18	Kilometerentschädigung	5
Art. 19	Geschäftszeit	5
Art. 20	Abgeltung Zeitzuschlag	5
Art. 21	Pikettentschädigung Wochenende	5
Art. 22	Ausgleich von Gleitzeit	6
Art. 23	Urlaub	6
Art. 24	Arbeitsfreie Tage / Feiertage	6
Art. 25	Dienstkleider	6
Art. 26	Mitarbeiterbeurteilung	6
Art. 27	Aus- und Weiterbildung	6
2.	Schlussbestimmungen	7
Art. 28	Inkrafttreten	7

Im Grundsatz gelten für die Angestellten der Gruppenwasserversorgung Furttal (nachfolgend GWF genannt) die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Statuten Zweckverband GWF werden nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vollzugsbestimmungen regeln

- die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse aller Angestellten des Zweckverbandes GWF;
- die Einstufungen der Besoldung der Angestellten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Vollzugsbestimmungen oder die Statuten des Zweckverbandes GWF keine Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden, insbesondere das Personalgesetz Kanton Zürich sowie gestützt darauf erlassene Personalverordnung und weitere Erlasse.

Art. 3 Unfallversicherung

Die Angestellten des Zweckverbandes werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Zweckverbandes gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.

Art. 4 Krankentaggeld-Versicherung

Der Zweckverband schliesst eine Krankentaggeld-Versicherung ab. Die Kosten werden vom Zweckverband getragen.

Art. 5 Arbeitsunfähigkeit

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall erhalten die Mitarbeitenden bis zu sechs Monaten die volle Besoldung. Versicherungsleistungen gehen zugunsten der GWF.

Ab dem dritten Krankheitstag ist dem Betriebsleiter ein entsprechendes Arztzeugnis vorzulegen.

Art. 6 Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherung

Die Mitarbeitenden werden zulasten des Zweckverbandes gegen Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert. Für die dienstliche Verwendung des privaten Motorfahrzeuges, für die eine Kilometerentschädigung entrichtet wird, schliesst der Zweckverband eine Dienstfahrtenversicherung ab. Der im Schadensfall fällige Selbstbehalt ist durch den Fahrzeuginhaber zu übernehmen.

Art. 7 Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden des Zweckverbandes unterstehen der Schweigepflicht. Das Amtsgeheimnis untersagt das Offenbaren von Angelegenheiten, die im Rahmen der dienstlichen Stellung wahrgenommen werden, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vor. Diese Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 8 Arbeitszeit

Bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent beträgt die Sollarbeitszeit 42 Stunden pro Woche bzw. 2184 Stunden pro Jahr. Bei Teilzeitanstellungen reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Die Arbeitszeit verteilt sich grundsätzlich auf 5 Arbeitstage und Kontrollgänge an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Art. 9 Zeiterfassung

Die von den Mitarbeitenden geleistete Arbeitszeit wird rapportiert und dem Betriebsleiter quartalsweise zugestellt.

Art. 10 Kündigungsfristen

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- Im 1. Dienstjahr einen Monat;
- im 2. Dienstjahr zwei Monate;
- ab dem 3. Dienstjahr drei Monate;
- ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate.

Art. 11 Lohn

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch die Bau- und Betriebskommission in eine Besoldungsklasse gemäss Personalgesetz bzw. Personalverordnung eingereiht.

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Zwölf davon monatlich. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausgerichtet. In Stundenlöhnen ist der Anteil des 13. Monatslohns bereits enthalten.

Bei einem Austritt wird der Anteil für den 13. Monatslohn erst im auf den Austritt folgenden Monat ausbezahlt. Mit dem 13. Monatslohn kann ein allfällig negativer Zeitsaldo verrechnet werden.

Art. 12 Einreichungsplan

Die Einstufung des Personals erfolgt nach der Lohntabelle für das Personal des Kantons Zürichs.

- | | |
|---|----------------|
| • Brunnenmeister/-in / Betriebswart/-in | Klasse 13 – 15 |
| • Betriebswart/-in-Stellvertreter/-in | Klasse 11 – 13 |
| • Wasserwart/-in | Klasse 11 – 13 |

Art. 13 Generelle Lohnveränderungen / Teuerungsausgleich

Die über das Staatspersonal anwendbaren Beschlüssen über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal des Zweckverbandes GWF. (Indexbasis: Januar 2023).

Art. 14 Individuelle Lohnveränderungen

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet die Bau- und Betriebskommission, dies unabhängig von den für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse und Regelungen.

Art. 15 Zulagen

Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 16 Tag- und Sitzungsgelder

Die Entschädigungen betragen:

- Sitzungsgeld
(für die Anwesenheit von bis zu 2 Stunden) Fr. 80.00
- Halbtagesentschädigung
(für die Anwesenheit von 2 bis 4 Stunden pro Anlass) Fr. 150.00
- Tagesentschädigung
(für die Anwesenheit von 4 Stunden und mehr) Fr. 300.00

Art. 17 Spesenauslagen

Postgebühren, allgemeine Büro-/Verbrauchsmaterialien und Telefonie, welche in Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands anfallen, werden durch den Zweckverband übernommen und durch das Vorweisen von Belegen abgerechnet.

Art. 18 Kilometerentschädigung

Für Fahrten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallen, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Kilometerentschädigung.

- Kilometerentschädigung Fr. 0.80/km

Art. 19 Geschäftszeit

Als Geschäftszeit gilt die Zeit von Montag bis Samstag, jeweils zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.

Art. 20 Abgeltung Zeitzuschlag

Für Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit gilt folgender Zeitzuschlag:

- | | |
|---|-------|
| Montag bis Samstag, 20.00 – 06.00 Uhr | + 25% |
| Sonntagsarbeit von Samstag, 20.00 – Montag, 06.00 Uhr | + 50% |

Art. 21 Pikettentschädigung Wochenende

Der Pikettdienst am Wochenende hat in Absprache mit dem Brunnenmeister/-in zu erfolgen. Dieser wird wie folgt entschädigt.

- Wochenendpauschale (Freitag, 20.00 Uhr – Montag, 06.00 Uhr) Fr. 150.00

Art. 21a Pikettentschädigung Werktage

In Abwesenheit des Brunnenmeisters/-in wird den Mitarbeitenden in den Lohnklassen 11 bis 13 der Pikettdienst an Werktagen (inkl. Feiertage unter der Woche) wie folgt entschädigt:

- Montag bis Freitag Fr. 55.00 / Tag

Art. 22 Ausgleich von Gleitzeit

Gleitzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Ist ein Ausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird die Gleitzeit ausnahmsweise vergütet. Die Auszahlung erfolgt ohne Überzeitzuschlag.

Art. 23 Urlaub

Die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht. Über den Bezug von unbezahltem Urlaub entscheidet die Bau- und Betriebskommission in Absprache mit dem Betriebsleiter.

Art. 24 Arbeitsfreie Tage / Feiertage

Sofern nicht für besondere Fälle eine abweichende Regelung besteht, gelten neben den Sonntagen

- Als zusätzliche ganze Ruhetage:
Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Freitag nach Auffahrt (Brückenf Freitag), Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag;
- Als reduzierte Arbeitstage mit einer Sollzeit von sechs Stunden die Tage vor Karfreitag, Auffahrt, 25. Dezember, Silvester.

Art. 25 Dienstkleider

Die Beschaffung von normalen Kleidern ist Sache des Mitarbeitenden. Beschriftete Arbeitskleidung sowie Schutz- und Sicherheitskleidung werden durch die GWF besorgt und übernommen.

Art. 26 Mitarbeiterbeurteilung

Die Mitarbeitenden haben jährlich Anspruch auf Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Mitarbeiterbeurteilung wird durch den Betriebsleiter vorgenommen.

Art. 27 Aus- und Weiterbildung

Sofern die Verhältnisse eine Befreiung von der Arbeit gestatten, ist den Mitarbeitenden zum Zwecke der berufsspezifischen Weiterbildung die nötige Freizeit zu gewähren. Dabei ist auf den Arbeitsbetrieb gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Zweckverband übernimmt alle Kosten für den Besuch einer Aus- oder Weiterbildung, wenn der Kursbesuch obligatorisch ist oder vorwiegend im Interesse des Zweckverbandes. Als Kosten gelten Besoldung, Schul- und Kursgelder sowie die Ausgaben für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft. Der Besuch von Kursen wird als Arbeitszeit auf der Basis der Sollzeit angerechnet.

Über die Teilnahme an einer Weiterbildung sowie den Umfang über Beteiligung durch den Zweckverband entscheidet die Bau- und Betriebskommission. Über die Teilnahme an Kursen von maximal drei Tagen und einem Kursgeld von bis zu Fr. 1'000.00 entscheidet der Betriebsleiter.

2. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Vollzugsbestimmungen zu den Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden tritt nach Zustimmung durch die Bau- und Betriebskommission am 11. März 2024, rückwirkend auf den 1. Januar 2024, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden bisherigen Reglemente in Bezug auf die Anstellung von Mitarbeitenden vollständig aufgehoben.

Die Ergänzung von Art. 21a, Pikettentschädigung an Werktagen, tritt nach Zustimmung durch die Bau- und Betriebskommission, Beschluss Nr. 76 vom 23. Juni 2025, rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlussfassung durch die Bau- und Betriebskommission
am 11. März 2024 und 23. Juni 2025.

Gruppenwasserversorgung Furttal

Peter Balsiger
Präsident

Noeline Spillmann
Aktuarin